
Dekret über die Eigentumsübertragung der Industrieareale AgriCo in St-Aubin, La Maillarde in Romont und Pré-aux-Moines in Marly an die kantonale Anstalt für aktive Bodenpolitik und ihre Ausstattung mit zusätzlichem Kapital (Dekret über die Eigentumsübertragung und die Kapitalausstattung zugunsten der KAAB)

vom 04.11.2021

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Oktober 2019 über die aktive Bodenpolitik (ABPG);

nach Einsicht in die Botschaft Nr. 2021-DEE-9 des Staatsrats vom 31. August 2021;

beschliesst:

I.

Art. 1 Eigentumsübertragung

¹ Die Übertragung des Eigentums an den Grundstücken, die zum Zweck der aktiven Bodenpolitik erworben wurden und frei von Verpflichtungen sind, zugunsten der kantonalen Anstalt für aktive Bodenpolitik (KAAB) wird genehmigt. Von der Eigentumsübertragung betroffen sind die folgenden Industrieareale:

- a) AgriCo: Grundstücke Nr. 213, 333, 339, 344 und 345 des Grundbuchs der Gemeinde St-Aubin und Grundstück Nr. 3027 des Grundbuchs der Gemeinde Avenches;
- b) La Maillarde: Grundstücke Nr. 767, 775, 785 und 2179 des Grundbuchs der Gemeinde Romont;
- c) Pré-aux-Moines: Grundstücke Nr. 1252, 1254, 1255 und 1256 des Grundbuchs der Gemeinde Marly.

² Die Eigentumsübertragung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Modalitäten:

- a) Für die Eigentumsübertragung wird der Wert der Anschaffung der Grundstücke durch den Staat berücksichtigt, davon abgezogen wird der Betrag des Verkaufs des Art. 2170 GB der Gemeinde Romont und der Anschaffungswert des Art. 2242 GB der Gemeinde Saint-Aubin (Projekt Micarna).
- b) Der entsprechende Betrag, der zu den Gesteungskosten der Standorte für den Staat berechnet wird und insgesamt 37'000'299 Franken ausmacht, wird in der Form von Kapitalausstattung (Eigenmittel) in die Bilanz der KAAB und des Staates übertragen.
- c) Der Art. 775 GB der Gemeinde Romont wird unentgeltlich abgetreten.

Art. 2 Ausstattung mit zusätzlichem Kapital

¹ Zusätzlich zum Dotationskapital von 2 Millionen Franken gemäss Artikel 47 Abs. 1 ABPG wird die KAAB mit Kapital in der Höhe von 6 Millionen Franken ausgestattet, um ihre Aufwandüberschüsse in den kommenden Jahren gemäss dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Finanzplan zu decken.

² Die entsprechenden Mittel werden dem Fonds für die aktive Bodenpolitik entnommen.

³ Der Staatsrat regelt die Bedingungen und Modalitäten der Kapitalausstattung.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

Die Präsidentin: S. BONVIN-SANSONNENS

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ